

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Per E-Mail

Bundesamt für Strassen

vernehmlassungen@astra.admin.ch

10. Dezember 2025

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. September 2025 wurden die Kantonsregierungen zur obengenannten Vernehmlassung bis am 9. Januar 2026 eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst die Vorlage. Er teilt die Auffassung des Bundesrats, dass die Finanzierung der Infrastruktur langfristig sichergestellt werden muss und dass sich in Zukunft alle Motorfahrzeugfahrende an den Infrastrukturkosten beteiligen müssen, unabhängig davon, ob sie mit einem Elektroantrieb oder einem Verbrenner unterwegs sind.

Der Regierungsrat erachtet die gesellschaftliche Akzeptanz einer Besteuerung des Ladestroms als hoch und befürwortet diese Variante. Die Verbrauchsabgabe auf dem Ladestrom entspricht der verbrauchsabhängigen Steuer auf den Treibstoffen und ist nachvollziehbar.

Die Umgehungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Nutzung einer Industriesteckdose) müssen mittelfristig gelöst werden.

Neben der Einführung einer neuen Abgabe / Steuer für Elektrofahrzeuge soll mit der Vorlage auch eine weitreichende Anpassung der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vorgenommen werden. Konkret sollten die Reinerträge aus der Automobilsteuer anstelle der aktuell 100 % künftig nur noch im Umfang von mindestens 50 % in den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehr-Fonds (NAF) fliessen. Diese Anpassung erfolgt im Rahmen des Entlastungsprogramms zur strukturellen Bereinigung der finanziellen Defizite im Bundeshaushalt, so dass neu ein Teil der Automobilsteuer direkt in den allgemeinen Bundeshaushalt fliesst.

Die vorgeschlagene Änderung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Einführung einer Abgabe für Elektrofahrzeuge und ist daher im Rahmen dieser Vorlage nicht gerechtfertigt. Eine derart weitreichende finanzpolitische Massnahme hätte im Kontext des Entlastungspakets 27 behandelt werden müssen. Gemäss dem Voranschlag des Bundes für das Jahr beträgt der Reinertrag aus der Automobilsteuer jährlich rund 588 Millionen Franken, was etwa einem Fünftel der gesamten Einlagen in den NAF entspricht. Die vorgesehene Aufweichung der Zweckbindung der Automobilsteuer würde die Finanzierung des NAF entsprechend erheblich schwächen und damit die langfristige Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur gefährden. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Verfassungsänderung ab.

Im Weiteren verweist er auf den ausgefüllten Fragebogen, der diesem Schreiben beiliegt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dieter Egli
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Fragebogen

Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen / Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Eröffnung	26.09.2025
Eingabefrist	09.01.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Strassen ASTRA (ASTRA)
Zuständige Organisation	Politik, Wirtschaft, Internationales
Adresse	Pulverstrasse 13, 3063, Ittigen
Kontaktperson	Roman Rosenfellner (roman.rosenfellner@astra.admin.ch), Manfred Zbinden (manfred.zbinden@astra.admin.ch)
Telefon	+41 58 463 23 59

Wichtige Hinweise/Informationen

1. Tragen Sie Ihre Rückmeldungen bitte direkt in dieses Antwortformular ein und verwenden Sie kein separates Dokument.
2. **Die blau hinterlegten «Standard-Felder»** werden beim Upload auf «Consultations» nicht übernommen. Wir bitten Sie, die Kontaktinformationen direkt in «Consultations» zu bearbeiten.
3. Bitte wählen sie bei einer Rückmeldung jeweils ein «Akzeptanzkriterium»
4. Das Eingeben einer Rückmeldung ist freiwillig, wenn Sie jedoch bei der Rückmeldung etwas eingeben, müssen Sie ein Akzeptanzkriterium gewählt haben sonst wird die Eingabe nicht berücksichtigt.
5. Bitte nehmen Sie keine Formatierungsänderungen innerhalb der Felder vor. Unterhalb der Felder vor dem Seitenumbruch können Sie Notizen und Kommentare hinterlegen, diese werden beim Hochladen nicht berücksichtigt.
6. Unter Hilfe & Kontakt finden Sie eine kurze Anleitung zur Nutzung der «Word-Vorlage»: [Hilfe & Kontakt - Upload-Word](#)
7. Bei Fragen steht Ihnen der Fachdienst «Consultations» gerne zur Verfügung: consultations@gs-edi.admin.ch

Kontakt "Stellungsnehmende" Information

Organisation / Firma	Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung	RR Kt. AG
Zuständige Stelle	Departement Bau, Verkehr und Umwelt Abteilung Tiefbau
Adresse	Entfelderstrasse 22, 5000 Aarau
Vorname	Dominik
Name	Studer
Telefonnummer (Rückfragen)	062 835 36 91
Eingereicht am	Nach Beschluss RR Kt. AG

Rückmeldung zum: Fragebogen zur Vernehmlassung Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen oder Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge

Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	JA
Begründung	Die Finanzierung der Schweizer Strasseninfrastruktur durch den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ist in der Verfassung verankert und hat sich in den letzten Jahren bewährt. Sie sichert nicht nur die Instandhaltung und Weiterentwicklung der Schweizer Nationalstrassen, sondern leistet auch substanzielle und klar geregelte Beiträge an die Kantone und Agglomerationsprogramme. Der Regierungsrat des Kantons Aargau begrüsst die Vorlage. Er teilt die Auffassung des Bundesrats, dass die Finanzierung der Infrastruktur langfristig sichergestellt werden muss und dass sich in Zukunft alle Motorfahrzeugfahrende an den Infrastrukturkosten beteiligen müssen, unabhängig davon, ob sie mit einem Elektroantrieb oder einem Verbrenner unterwegs sind. Neben der Einführung einer neuen Abgabe / Steuer für E-Fahrzeuge soll mit der Vorlage auch eine weitreichende Anpassung der Bundesverfassung vorgenommen werden. Konkret sollten die Reinerträge aus der Automobilsteuer künftig nur noch im Umfang von mindestens 50 % in den NAF fliessen (heute sind es 100 %). Die vorgeschlagene Änderung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Einführung einer Abgabe für Elektrofahrzeuge und ist daher im Rahmen dieser Vorlage nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Aufweichung der Zweckbindung der Automobilsteuer würde die Finanzierung des NAF entsprechend erheblich schwächen und damit die langfristige Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur gefährden. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Verfassungsänderung ab.

Detaillierte Stellungnahme

Titel / Frage	1. Allgemeine Einschätzungen
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassungsvorlage, die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Der Regierungsrat anerkennt, dass die Finanzierung der Strasseninfrastruktur angepasst werden muss, da die Mineralölsteuereinnahmen durch die E-Mobilität sinken. Elektrofahrzeuge müssen künftig ebenfalls ihren Beitrag an die Infrastruktur leisten. Die nachfolgend aufgezeigten beiden Varianten sind – wenn auch zurecht – sehr kompliziert ausgestaltet und enthalten unzählige Ausnahmen. Die Vergangenheit zeigt, dass es solche Vorlagen zunehmend schwer haben, im politischen Prozess zu bestehen. Eine baldige generischere Lösung, die einfach und fair ausgestaltet ist, wäre wünschenswert.

Titel / Frage	1.1 Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung einer Abgabe bzw. Steuer auf Elektrofahrzeuge?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Elektrofahrzeuge müssen künftig ebenfalls ihren Beitrag an die Infrastruktur leisten.

Titel / Frage	1.2 Befürworten Sie die Variante «Fahrleistung» gegenüber der Variante «Ladestrom»?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Der Regierungsrat erachtet die gesellschaftliche Akzeptanz einer Kilometerabgabe als gering. Die Selbstdекlaration wirft Fragen auf. Die Handhabung der Fahrleistung ausserhalb des Zollgebiets sowie Regelungen für ausländische Fahrzeuge wird als nicht praktikabel beurteilt.

Titel / Frage	1.3 Befürworten Sie die Variante «Ladestrom» gegenüber der Variante «Fahrleistung»?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Der Regierungsrat erachtet die gesellschaftliche Akzeptanz einer Besteuerung des Ladestroms als hoch. Die Verbrauchsabgabe auf dem Ladestrom entspricht der verbrauchsabhängigen Steuer auf den Treibstoffen und ist nachvollziehbar. "Man tankt entweder Strom oder Treibstoff". Die Technologie für eine Erhebung durch die Verteilnetzbetreiber steht grundsätzlich schon jetzt zur Verfügung. Die Umgehungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Nutzung einer Industriesteckdose) müssen mittelfristig gelöst werden. Bidirektionales Laden (BEV) könnte für das Energiesystem eine Schlüsselrolle einnehmen, indem Elektrofahrzeuge als nicht-stationäre Speicher fungieren und wertvolle Flexibilität für das Stromsystem bieten. Während Vehicle-to-Home (V2H) bereits möglich ist, gibt es bei Vehicle-to-Grid (V2G) noch regulatorische Hürden, die in den kommenden Jahren abgebaut werden sollten. Die Erfassung des Ladestroms birgt Risiken und Herausforderungen, insbesondere bei öffentlichen Ladestationen, wo die Rückerstattungs-Thematik und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen nicht vollständig geklärt sind.

Titel / Frage	1.4 Befürworten Sie das Äquivalenzprinzip zur Festlegung der Höhe der Abgabe bzw. der Steuer, d.h. das Ziel einer Gleichbehandlung der verschiedenen Antriebsarten (Benzin/Diesel vs. elektrisch) (Ziff. 2.1.3.1 und 6.1.3.1 im erläuternden Bericht)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Es soll nur eine Kompensation der Einnahmeausfälle geschaffen werden, keine Steuerung und keine Ökologisierung.

Titel / Frage	1.5 Würden Sie anstelle der beiden vorgeschlagenen Varianten («Fahrleistung» und «Ladestrom») eine pauschale Abgabe für alle Elektrofahrzeuge bevorzugen?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Eine solche Variante ist möglicherweise einfacher umzusetzen, aber wird kaum akzeptiert. Sie bildet nicht die finanzielle Wirkungsweise der Mineralölsteuer ab, bei welcher die finanzielle Belastung im hohen Masse von der Fahrleistung abhängt.

Titel / Frage	1.6 Sind Sie mit dem vorgesehenen Einführungszeitpunkt 2030 für die Erhebung einer Abgabe bzw. einer Steuer auf Elektrofahrzeuge einverstanden?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Die Verkehrsinfrastruktur benötigt laufend genügend Finanzmittel für Substanzerhalt und Ausbau / Anpassung.

Titel / Frage	1.7 Befürworten Sie die vorgeschlagene Anpassung der Bundesverfassung, wonach die Einnahmen aus der Abgabe bzw. der Steuer auf Elektrofahrzeuge analog zu den Einnahmen aus den Mineralölsteuern verwendet werden sollen (Ziff. 3.1 und 7.1)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Neben der Einführung einer neuen Abgabe / Steuer für E-Fahrzeuge soll mit der Vorlage auch eine weitreichende Anpassung der Bundesverfassung vorgenommen werden. Konkret sollten die Reinerträge aus der Automobilsteuer künftig nur noch im Umfang von mindestens 50 % in den NAF fliessen (heute sind es 100 %). Die vorgeschlagene Änderung steht in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Einführung einer Abgabe für Elektrofahrzeuge und ist daher im Rahmen dieser Vorlage nicht gerechtfertigt. Die vorgesehene Aufweichung der Zweckbindung der Automobilsteuer würde die Finanzierung des NAF entsprechend erheblich schwächen und damit die langfristige Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur gefährden. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Verfassungsänderung ab.

Titel / Frage	2. Variante «Fahrleistung» (Bundesgesetz über eine Abgabe auf der Fahrleistung von Elektrofahrzeugen, EFAG)
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Variante «Fahrleistung», die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Keine

Titel / Frage	2.1 Halten Sie die Variante «Fahrleistung» für grundsätzlich umsetzbar?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Aufgrund von Datenschutzbedenken dürfte sowohl die Selbstdeklaration wie auch eine automatisierte Datenübertragung in der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stossen. Die Handhabung der Fahrleistung ausserhalb des Zollgebiets sowie Regelungen für ausländische Fahrzeuge wird als nicht praktikabel beurteilt. Weiter ist der administrative Aufwand in der Umsetzung sehr aufwändig. Insbesondere würde bei einem Halterwechsel der Kilometerstand jeweils überprüft und erfasst werden müssen, damit die Fahrleistungsabrechnungen für die alte und neue Halterin beziehungsweise den alten und neuen Halter korrekt erstellt werden kann.

Titel / Frage	2.2 Befürworten Sie die Tariffdifferenzierung nach Fahrzeugarten (Ziff. 2.1.3.1 / Art. 8 Abs. 2 und Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Die Tariffdifferenzierung orientiert sich am Charakter und der Wirkungsweise der Mineralölsteuern, die verbrauchsabhängig ist

Titel / Frage	2.3 Befürworten Sie das Tarifmodell, welches das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs berücksichtigt (Ziff. 2.1.3.1 / Anh. 2, Ziff. 1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Es sind zwingend bekannte Parameter (welche im System des Strassenverkehrsamts [StVA] erfasst sind) für die Tarife zu wählen, damit die Umsetzung einfach ist.

Titel / Frage	2.4 Befürworten Sie, dass für Plug-in-Hybrid-Fahrzeuge der Tarif 50 Prozent des Tarifs für batterieelektrische Fahrzeuge beträgt (Ziff. 2.1.3.2 / Anh. 2, Ziff. 1.2 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Dies ist ein pragmatischer Ansatz, der eine Doppelbesteuerung verhindert.

Titel / Frage	2.5 Befürworten Sie die Einführung einer pauschalen Abgabe für die Abgabekategorien «Motorräder» und «Motorfahrräder» (Ziff. 2.1.3.5–6 / Art. 9 und Anh. 2, Ziff. 2.1 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Dies ist ein pragmatischer Ansatz, der die Bearbeitung vereinfacht.

Titel / Frage	2.6 Befürworten Sie, dass auch ausländische Elektrofahrzeuge der Abgabe unterliegen (Ziff. 2.1.4 / Art. 7 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Damit wird eine möglichst äquivalente Besteuerung gegenüber ausländischen Benzin- und Dieselfahrzeuge sichergestellt

Titel / Frage	2.7 Befürworten Sie, dass Halter von im Ausland immatrikulierten Fahrzeugen der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» zwischen einer pauschalen Abgabe und einer fahrleistungsabhängigen Erhebung wählen können (Ziff. 2.1.4, 2.1.6.8 / Art. 9 Abs. 2 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Eine pauschale Abgabe wird grundsätzlich befürwortet. Allenfalls ist eine elektronische Vignette in Betracht zu ziehen. Eine Koppelung mit der E-Vignette für Nationalstrassen ist zu prüfen. Die zeitabhängige pauschale Abgabe, abgestuft nach Aufenthaltsdauer (Tag/Woche /Monat/Jahr) könnte die Akzeptanz erhöhen.

Titel / Frage	2.8 Befürworten Sie, dass Non-Road-Fahrzeuge von der Abgabe befreit werden (Ziff. 2.1.2 / Art. 5 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Diese Fahrzeugkategorie nutzt die Verkehrsinfrastruktur (fast) nicht.

Titel / Frage	2.9 Befürworten Sie eine Anpassung der Abgabentarife, damit auch die Mehrwertsteuer berücksichtigt wird, die heute auf den Mineralölsteuern erhoben wird (Ziff. 2.1.5)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Gleichstellung der beiden Besteuerungsarten.

Titel / Frage	2.10 Befürworten Sie, dass Abgabepflichtige zwischen Selbstdeklaration und einem zugelassenen Anbieter wählen können (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 und Abs. 4 EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Titel / Frage	2.11 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über einen zugelassenen Anbieter (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. a EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.

Titel / Frage	2.12 Befürworten Sie die vorgeschlagene Lösung zur Umsetzung der Erhebung über eine Selbstdeklaration (Ziff. 2.1.6.3, Bst. a / Art. 13 Abs. 1 Bst. b EFAG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Es wird ein sehr hoher administrativer Aufwand für alle Beteiligten (Halterinnen und Halter, Zulassungsbehörde, Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit) erwartet.

Titel / Frage	2.13 Würden Sie es bevorzugen, die Abgabenerhebung für inländische Fahrzeuge der Abgabekategorien «Personenwagen» und «leichte Nutzfahrzeuge» ausschliesslich mit der Selbstdeklaration vorzusehen, auch wenn damit die im Ausland gefahrenen Kilometer ebenfalls erfasst würden?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Keine

Titel / Frage	3. Variante «Ladestrom» (Bundesgesetz über eine Steuer auf dem Ladestrom für Elektrofahrzeuge, EFzStG)
Artikel Detail / andere Informationen	Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur Variante «Ladestrom», die über die Beantwortung der nachfolgenden Fragen hinausgehen?
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Keine

Titel / Frage	3.1 Halten Sie die Variante «Ladestrom» für grundsätzlich umsetzbar?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Es gibt noch verschiedene technische Hürden, die zurzeit nicht beurteilt werden können. Diese Lösung birgt Risiken. Die Umgehungsmöglichkeiten (zum Beispiel durch die Nutzung einer Industriesteckdose) müssen mittelfristig gelöst werden.

Titel / Frage	3.2 Sind Sie mit dem Vorschlag einer Übergangslösung ab dem Jahr 2030 bis zur Einführung der Ladestromsteuer im Jahr 2035 einverstanden (Ziff. 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Es muss alles darangesetzt werden, dass die Übergangslösung nicht länger als bis 2034 andauert.

Titel / Frage	3.3 Befürworten Sie die Anwendung einer pauschalen Steuer als Übergangslösung für die Jahre 2030–2034 (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Die Übergangslösung könnte als ungerecht empfunden werden.

Titel / Frage	3.4 Befürworten Sie, dass ausländische Fahrzeuge während der Übergangsphase 2030–2034 nicht der pauschalen Steuer unterliegen (Ziff. 6.1.3.4)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Diese Übergangslösung könnte als ungerecht empfunden werden.

Titel / Frage	3.5 Befürworten Sie, dass schwere Nutzfahrzeuge (über 3,5 Tonnen Gesamtgewicht) während der Übergangsphase 2030–2034 nicht steuerpflichtig sind (Ziff. 6.1.3.4 und 6.4 / Art. 37 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	NEIN
Begründung	Diese Fahrzeugkategorie nutzen die Verkehrsinfrastruktur noch stärker, die Übergangslösung wird als ungerecht empfunden.

Titel / Frage	3.6 Sind Sie einverstanden mit dem Vorschlag einer generellen pauschalen Steuer für «Kleinfahrzeuge» (Ziff. 6.1.2 / Art. 5 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Aufgrund der einfachen Lösung für kleine Beträge.

Titel / Frage	3.7 Befürworten Sie das Verbot des Ladens an nicht registrierten Ladeeinrichtungen, z. B. an Haushalts- oder Industriesteckdosen (Ziff. 6.2.4.2 / Art. 18 EFzStG)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA mit Vorbehalten
Begründung	Ein solches Verbot, dass nicht durchgesetzt werden kann ist schwierig umzusetzen. Zudem ist dies teilweise die einzige Lademöglichkeit (zum Beispiel Ferienwohnung).

Titel / Frage	3.8 Befürworten Sie den Verzicht auf ein Kontrollsystem zur Vermeidung von Steuerumgehungen über nicht registrierte Ladeeinrichtungen (Ziff. 6.2.4.7)?
Artikel Detail / andere Informationen	
Akzeptanz (Dropdown auswählen)	JA
Begründung	Der Kontrollaufwand wäre immens und würde auf geringe gesellschaftliche Akzeptanz stossen.